

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Oktober 2025

1050. Strassen (Wetzikon, 724 Bahnhof-/Tösstalstrasse, hindernisfreier Ausbau von Bushaltestellen, Projektfestsetzung, gebundene und neue Ausgabe)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Bahnhof-/Tösstalstrasse auf dem Gebiet der Stadt Wetzikon zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 724 geführt.

Mit dem vorliegenden Projekt sollen sechs Bushaltestellen gemäss den Anforderungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (SR 151.3) hindernisfrei ausgebaut werden. Im Einzelnen handelt es sich um die Bushaltestellen Wetzikon, Walfershausen, Schloss und Binzackerstrasse, sowie Kempten, Kreuzackerstrasse, Ochsen und Talhof. Mehrere nicht überholbare Fahrbahnhaltstellen fördern die Einhaltung des Busfahrplans. Im Rahmen des Projekts sind sodann Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Langsamverkehr vorgesehen.

Im Einvernehmen mit der Stadt Wetzikon sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- Hindernisfreier Ausbau der Haltestelle Wetzikon, Walfershausen, Ausgestaltung in Fahrtrichtung Bäretswil als überholbare Fahrbahnhaltstelle mit Kissenlösung und verkürzter Haltekante, in Fahrtrichtung Bahnhof Wetzikon als nicht überholbare Fahrbahnhaltstelle mit Kissenlösung, damit verbunden Neubau einer Querungshilfe für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrende (Mittelschutzinsel mit Fussgängerstreifen und Velofurt) anstelle des bisherigen Fussgängerstreifens;
- hindernisfreier Ausbau der Haltestelle Wetzikon, Schloss, Ausgestaltung in Fahrtrichtung Bahnhof Wetzikon als überholbare Fahrbahnhaltstelle, in Fahrtrichtung Bäretswil als nicht überholbare Fahrbahnhaltstelle, jeweils mit durchgehend hoher Haltekante;
- hindernisfreier Ausbau der Haltestelle Wetzikon, Binzackerstrasse, Ausgestaltung in Fahrtrichtung Bahnhof Wetzikon als nicht überholbare Fahrbahnhaltstelle mit durchgehend hoher Haltekante, in Fahrtrichtung Bäretswil als Busbucht mit Kissenlösung;
- hindernisfreier Ausbau der Haltestelle Kempten, Kreuzackerstrasse, Ausgestaltung in Fahrtrichtung Bahnhof Wetzikon als Busbucht mit Kissenlösung, in Fahrtrichtung Bäretswil als nicht überholbare Fahrbahnhaltstelle mit durchgehend hoher Haltekante, damit verbunden Verlängerung der bestehenden Mittelschutzinsel zur Verhinderung von Überholmanövern;

- hindernisfreier Ausbau der Haltestelle Kempten, Ochsen, Ausgestaltung in Fahrtrichtung Bahnhof Wetzikon als nicht überholbare Fahrbahnhaltestelle mit Kissenlösung und verkürzter Haltekante, in Fahrtrichtung Bäretswil als Busbucht mit Kissenlösung;
- hindernisfreier Ausbau der Haltestelle Kempten, Talhof, Ausgestaltung in beide Fahrtrichtungen als nicht überholbare Fahrbahnhaltestelle mit durchgehend hoher Haltekante, damit verbunden bauliche Anpassung der bestehenden markierten Fussgängerquerung mit Mittelschutzinsel;
- Optimierung der Velomarkierungen im Projektperimeter, insbesondere Verbreiterung der Radstreifen;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Die Haltestelle Kempten, Talhof, Fahrtrichtung Bahnhof Wetzikon, liegt im Nahbereich des Chämtnerbachs, öffentliches Gewässer. Der geplante hindernisfreie Ausbau der Bushaltestelle ist mit den gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar. Auch im Übrigen sind die umwelt- und die raumplanungsrechtlichen Vorgaben eingehalten. Das Projekt ist von untergeordneter Bedeutung, sodass auf eine öffentliche Planaufgabe nach § 13 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1), Mitwirkung der Bevölkerung/Einwendungsverfahren, verzichtet werden konnte.

B. Einspracheverfahren

Die öffentliche Auflage des Bauprojekts und des Landerwerbsplans gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG erfolgte vom 12. April bis 13. Mai 2024. Innerhalb der Auflagefrist sind vier Einsprachen eingegangen, die projektbezogene Begehren enthielten. Mit allen Einsprechenden konnten im Rahmen von Einigungsverhandlungen einvernehmliche Lösungen gefunden werden. Die Einsprechenden haben ihre Einsprachen in der Folge zurückgezogen. Die Einsprachen sind daher als erledigt abgeschrieben worden.

C. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 15. März 2025 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	25 000
Bauarbeiten	1 210 000
Nebenarbeiten	115 000
Technische Arbeiten	180 000
Total	1 530 000

Die Stadt Wetzikon hat mit Beschluss vom 21. Mai 2025 einen Beitrag von Fr. 240 000 an die Kosten des Projekts bewilligt. Dieser Betrag wird der Stadt Wetzikon nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Die Einnahme ist dem Konto 8400.63200 80000, Investitionsbeiträge von Gemeinden Staatsstrassen, für das Objekt Nr. 84S-74006 gutzuschreiben.

Der Kostenverleger gestaltet sich demnach wie folgt:

	Kanton Zürich in Franken	Stadt Wetzikon in Franken	Total in Franken
Staatsstrassen Anteil öV	1 190 000	240 000	1 430 000
Fahrradanlagen	100 000		100 000
Total	1 290 000	240 000	1 530 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine Bruttoausgabe von Fr. 1 530 000 zu bewilligen, wovon Fr. 1 430 000 als gebundene Ausgabe gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (CRG, LS 611) und Fr. 100 000 als neue Ausgabe gemäss § 37 Abs. 1 CRG in die Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, aufzunehmen sind.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1 530 000 mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 80020	93%	1 430 000		1 430 000
Staatsstrassen Anteil öV				
Konto 8400.50130 00000	7%		100 000	100 000
Fahrradanlagen				
Total	100%	1 430 000	100 000	1 530 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2128/2023 bewilligte Ausgabe von Fr. 100 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einnahmen von Fr. 240 000, jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 38 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten		Kapitalfolgekosten			Betrag in Franken
Kontierung		Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (0,75%) in Franken	Abschreibungs- ungssatz	
Staatsstrassen Anteil öV	92%	1 190 000	4 500	2,5%	30 000
Fahrradanlagen	8%	100 000	500	2,5%	3 000
Zwischentotal			5 000		33 000
Total	100%	1 290 000			38 000

Den gesamten Rechnungsvkehr hat das Objekt Nr. 84S-74006, Wetzikon, 724 Bahnhof-/Tösstalstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2025 und im Budgetentwurf 2026 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2026–2029 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den hindernisfreien Ausbau von sechs Bushaltestellen sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 724 Bahnhof-/Tösstalstrasse in der Stadt Wetzikon wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung werden eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 430 000 und eine neue Ausgabe von Fr. 100 000, insgesamt Fr. 1 530 000, zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindex gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
$$\text{Bewilligte Ausgabe} \times \text{Zielindex} \div \text{Startindex (Indexstand Oktober 2024)}$$

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 2128/2023 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Stadtrat Wetzikon, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES], sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli